Aktenzeichen:
10 C 334/07

Verkündet am: 08.11.2007

Henkes/Fasel, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Montabaur

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Grassl und Kollegen , Clemensstr. 2, 56068 Koblenz

gegen

[redacted] Versicherun[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das **Amtsgericht Montabaur**
auf die mündliche Verhandlung vom 18.10.2007
durch die Richterin am Amtsgericht R ö e r

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.137,02 Euro sowie als Nebenforderung 155,30 Euro jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.04.2007 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Unfallgeschehen vom 09.09.2006 geltend. Die vollständige Einstandspflicht des Beklagten ist unstreitig.

Zwischen den Parteien sind einzelne Schadenspositionen aus dem eingeholten Sachverständigengutachten streitig. Hierbei handelt es sich um die von dem Sachverständigen angesetzten UPE-Aufschläge in Höhe von 175,44 Euro, die Verbringungskosten in Höhe von 78,-- Euro sowie die auf die Nettoreparaturkosten in Höhe von 5.522,40 Euro entfallende Mehrwertsteuer von 883,58 Euro.

Die Klägerin hat eine Reparatur des unfallbeschädigten Fahrzeuges nicht durchführen lassen, sondern sich einen Neuwagen als Ersatzfahrzeug angeschafft. Bei dessen Anschaffung hat die Klägerin Mehrwertsteuer gezahlt, welche über die auf die Reparaturkosten entfallende Mehrwertsteuer hinaus ging.

Mit Schreiben vom 04.04.2007 wurde der Beklagte unter Fristsetzung zum 14.04.2007 aufgefordert, die restlichen Schadenspositionen in Höhe von insgesamt 1.137,02 Euro sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 155,30 Euro zu zahlen.

Eine weitergehende Zahlung des Beklagten ist nicht erfolgt.

Die Klägerin trägt vor,

der Beklagte sei verpflichtet, die restlichen Schadenspositionen zu begleichen. Im Zuge der Schadensbeseitigung sei konkret Mehrwertsteuer angefallen, nämlich bei der Ersatzbeschaffung. Im Fall der Naturalrestitution durch Ersatzbeschaffung finde § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB Anwendung. Die von der Beklagtenseite zitierte Entscheidung des BGH in NJW 2005, 110 f. betreffe einen anderen Sachverhalt. Auch die Verbringungskosten seien erstattungsfähig, weil in dem vorgesehenen Reparaturbetrieb diese regelmäßig berechnet würden. Das Gleiche gelte für die UPE-Aufschläge.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.137,02 Euro sowie als Nebenforderung 155,30 Euro jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.04.2007 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,

die Reparatur sei nicht durchgeführt worden, sodass ein Anspruch auf Zahlung der Mehrwertsteuer nicht bestehe. Eine Kombination aus fiktiver und konkreter Schadensabrechnung sei unzulässig. Die Verbringungskosten seien nicht erstattungsfähig. Diese seien nur dann zu zahlen, wenn die am Ort ansässige Werkstatt des Vertrauens über keine Lackierwertstatt verfüge und Aufträge stets fremd vergeben würden. Auch die UPE-Aufschläge würden bei fiktiver Abrechnung nicht in Ansatz gebracht. Hier sei darzulegen, dass derartige Zuschläge in der Stammwerkstatt angefallen wären.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung weiteren Schadensersatzes in Höhe von 1.137,02 Euro aus dem Unfallgeschehen vom 09.09.2006 gemäß § 3 Pflichtversicherungsgesetz.

Die Verbringungskosten in Höhe von 78,-- Euro sind erstattungsfähig, nachdem die Klägerin unbestritten vorgetragen hat, dass diese in dem von ihr vorgesehenen Reparaturbetrieb regelmäßig berechnet werden. Grundsätzlich ist für die Schadensabrechnung bei Verkehrsunfällen ausdrücklich anerkannt, dass diese auf der Grundlage der durch ein Sachverständigengutachten festgestellten, zukünftigen fiktiven Reparaturkosten erfolgen kann und hierbei auch die fiktiven Kosten für eine Verbringung des Fahrzeugs in die Lackiererei erstattungsfähig sind (vgl. hierzu OLG Koblenz in NZV 1998, 465). Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts.

Das Gleiche gilt für die UPE-Aufschläge, für die die Klägerseite ebenfalls unbestritten vorträgt, dass diese auch in der zu beauftragenden Werkstatt berechnet worden wären (vgl. hierzu BGH in NJW 2003, 2086 ff.).

Schließlich hat die Klägerin Anspruch auf Erstattung des auf die fiktiven Nettoreparaturkosten entfallenden Mehrwertsteuerbetrages in Höhe von 883,58 Euro, nachdem im Rahmen der von der Klägerin vorgenommenen Naturalrestitution durch Ersatzbeschaffung ein unstreitig höherer

Mehrwertsteuerbetrag tatsächlich angefallen ist und damit § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB Anwendung findet.

Der Beklagte kann demgegenüber nach Auffassung des Gerichts nicht einwenden, es werde eine unzulässige Kombination aus fiktiver und konkreter Schadensabrechnung begehrt.

Dem Beklagten ist allerdings darin zuzustimmen, dass der BGH eine derartige Kombination der Abrechnungsarten in der bisherigen Rechtsprechung zur Neuregelung des § 249 Abs. 2 BGB nicht billigt. Dies ergibt sich z.B. aus der von der Beklagtenseite zitierten Entscheidung des BGH in NZV 2005, 245 f. und einer weiteren Entscheidung des BGH in NJW 2006, 285. Die dort entschiedenen Fälle waren aber anders gelagert als der hier vorliegende Sachverhalt. Soweit dem erkennenden Gericht bekannt, hat der BGH zu der Frage der Erstattung von Mehrwertsteuer aus fiktiven Nettoreparaturkosten im Falle der Ersatzbeschaffung noch keine Stellung genommen.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist eine Erstattungsfähigkeit gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB nach erfolgter tatsächlicher Ersatzbeschaffung zu bejahen.

Grundsätzlich setzt die Ersatzpflicht der Mehrwertsteuer nach § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB voraus, dass die Mehrwertsteuer angefallen ist. Es genügt, wenn der Geschädigte sich durch Erteilung des Reparaturauftrages oder bei Maßnahmen der Ersatzbeschaffung zu Zahlungen verpflichtet hat, die Mehrwertsteuer umfassen. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin auf eine Reparatur des unfallgeschädigten Fahrzeuges verzichtet und stattdessen einen Neuwagen als Ersatzfahrzeug angeschafft. Im Rahmen dieser Ersatzbeschaffung ist unstreitig Mehrwertsteuer in höherem Umfang als im Fall der Reparatur auf Gutachtenbasis angefallen.

Bei einer derartigen Anschaffung einer teureren Ersatzsache ist nach Auffassung des Gerichts nach dem im Zusammenhang des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB weit auszulegenden Restitutionsbegriffs auch anteilig Mehrwertsteuer zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass Grund für die Neuanschaffung der erlittene Schaden war, was hier zu bejahen ist. Der Höhe nach beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Teil der Mehrwertsteuer, der bei einer Restitution nach Maßgabe des Gutachtens angefallen wäre. Nur dieser Mehrwertsteuerbetrag, resultierend aus den fiktiven Reparaturkosten, wird hier von der Klägerseite geltend gemacht. Eine Vermischung fiktiver und konkreter Abrechnung ist hierin nicht zu sehen. Dies wäre nur dann zu bejahen, wenn die Klägerseite hier den konkret im Rahmen der Ersatzbeschaffung angefallenen höheren Mehrwertsteuerbetrag gegenüber dem Beklagten geltend machen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Klägerin will fiktiv auf Gutachtenbasis abrechnen und begehrt hierbei den fiktiven Mehrwertsteueranteil, nachdem sie im Rahmen der Neuanschaffung tatsächlich Zahlungen geleistet hat, die die Mehrwertsteuer umfassen.

Dies ist nach Auffassung des Gerichts von § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB gedeckt. Insoweit hat auch der BGH in seiner Entscheidung vom 15.11.2005 in NJW 2006, 285 bei konkret vorgenommener

teurerer Ersatzbeschaffung einen Anspruch auf Zahlung des vollen Brutto-Wiederbeschaffungswertes incl. 2 % Differenzsteuer abzüglich Restwert bejaht. Auch im vorliegenden Fall ist nach tatsächlichem Anfall der Mehrwertsteuer im Rahmen der Ersatzbeschaffung der auf die fiktiven Reparaturkosten entfallende Mehrwertsteuerbetrag im Rahmen der Schadensabrechnung zu zahlen, sodass der Klage insgesamt stattzugeben war.

Der Zinsanspruch sowie der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren ergibt sich aus den §§ 249, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 1.137,02 Euro festgesetzt.

gez. Röer, Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Amtsgericht München